

# Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Weltlichen Botschaft**“ vierteljährlich Mark 1 60 Pf. Nummer der Zeitungspreislifte 6587.

**Fernsprechkarte Nr. 22.**  
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.  
**Abendausgabe Jahrgang.**

**Insertate**, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpusspalte 18 Pf., unter „Eingelant“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 30 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

## Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Die mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen betrauten Ortsbehörden — Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände — des hiesigen Aushebungs- (amtshauptmannschaftlichen) Bezirks werden veranlaßt, sofort durch öffentliche Bekanntmachung in ihrem Orte in ortsbüblicher Weise **Aufforderung zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle** an die hierzu verpflichteten Militärpflichtigen, bez. deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zu erlassen.

**Der Verpflichtung zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, welche im Laufe des Jahres 1904 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatzkommission entschieden worden ist.** Ebenso unterliegen dieser Meldefrist auch **Rekruten**, welche bis zum 1. Februar des laufenden Jahres noch keinen Gebestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten und zwar längeren Zeitraum als bis zum Gebestellungsjahr 1904 von den Ersatzbehörden hiervon entbunden oder über das laufende Jahr 1904 hinaus zurückgestellt worden sind.

Die **Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle** muß in der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres**

bei der Orts- (Stammrollen-) Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfolgen. Wer innerhalb des deutschen Reichsgebietes keinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle oder wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz in Deutschland hatten. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf Reisen, auf See u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst** berechtigten Militärpflichtigen haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Militärdienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der **erstmaligen** Anmeldung zur Stammrolle ist, dafern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugnis**, bei **Wiederholung** der Anmeldung aber der im ersten Gebestellungsjahr erhaltene **Lösungsschein** vorzulegen. Außerdem sind bei der wiederholten Anmeldung etwa inzwischen eingetretene **Veränderungen** in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. mit anzuzeigen.

**Alle Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen**, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrollen **sofort beim Abgange und nach Ankunft** an dem neuen Aufenthaltsorte **spätestens innerhalb dreier Tage** der Stammrollen-Behörde der betreffenden Orte zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die gemäß der Bestimmungen in § 46 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 anzulegenden **Rekrutierungs-Stammrollen** — für die Geburtsjahrgänge 1884, 1883, 1882 und, wenn erforderlich, auch für die älteren Jahrgänge — sind von den Orts- (Stammrollen-) Behörden, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark,

**spätestens bis zum 6. Februar dieses Jahres,**

unter Beifügung der **Geburtslisten**, der **Geburts- und Lösungsscheine**, sowie der etwa eingegangenen **Benachrichtigungen** über erfolgte Befragung Militärpflichtiger hierher einzureichen. Von Orten, in denen eine An- oder Abmeldung Militärpflichtiger nach dem 1. Februar nicht mehr zu erwarten ist, sind die Stammrollen sofort nach diesem Tage einzureichen.

**Ueber An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, welche nach Einreichung der Stammrollen im laufenden Jahre noch erfolgen**, ist von den Orts- (Stammrollen-) Behörden **iets sofort Anzeige hierher** zu erstatten, auch sind letzterer die Geburts- oder Lösungsscheine beizufügen. Zu solchen Anzeigen sind **Auszüge zur Rekrutierungs-Stammrolle**, welche in der Roesger'schen Buchhandlung in Bautzen käuflich sind, zu verwenden.

Personen, welche die **deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen**, sind von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle auszuschließen und ist solches in der Geburtsliste zu vermerken. Etwaige zweifelhafte dergleichen Fälle sind besonders hierher anzuzeigen.

**Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission im Aushebungsbezirk Bautzen,**

am 4. Januar 1904.

v. Kirchbach.

St.

Am 1. Januar 1904 ist das Reichsgesetz vom 30. März 1903 über die

## Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

(Reichsgesetzblatt S. 113 flg.) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetze ist die Beschäftigung von **fremden** und **eigenen** Kindern in **gewerblichen** Betrieben teils gänzlich verboten, teils nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Als Kinder gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Gewerbetreibenden, die fremde oder eigene Kinder in ihren Gewerbebetrieben beschäftigen, haben sich zur Vermeidung der im Gesetze für Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen mit den Bestimmungen des Gesetzes und der vom Königlichen Ministerium des Innern hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 30. November 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 572 flg.) vertraut zu machen.

Ueber die Anmeldung und die Ausstellung der Arbeitskarten gilt folgendes:

Sollen **fremde** Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber **vor dem Beginne der Beschäftigung** der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines **fremden** Kindes ist, wenn überhaupt, nur dann gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte bis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und dann an den gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen.

Ortspolizeibehörde sind die **Bürgermeister** der mittleren und kleinen Städte, ferner die **Gemeindevorstände** und die **Gutsbesitzer**.

B a u t z e n, am 5. Januar 1904.

R ö n i g l i c h e A m t s h a u p t m a n n s c h a f t.

von Kirchbach.

Bg.

Auf Blatt 8 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den Darlehns- und Sparlaffen-Verein für Groß- und Kleindrebnitz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Großdrebnitz betr., ist heute eingetragen worden, daß

der Kirchschullehrer Ehregott Bruno **Barthel** in Großdrebnitz nicht mehr Mitglied des Vorstandes

und

der Gutsbesitzer Ernst Oskar **Sunau** in Kleindrebnitz zum Mitgliede des Vorstandes gewählt worden ist.

B i s c h o f s w e r d a, am 4. Januar 1904.

R ö n i g l i c h e s A m t s g e r i c h t.